

10./IV. 1916

— Kontrolle über beschlagnahmefreies Mehl. Der Magistrat hat mit sofortiger Wirkung eine Verordnung erlassen, die eine schärfere Kontrolle über Zufuhr und Verbrauch von beschlagnahmefreiem Mehl bezweckt. Hiernach müssen alle im Stadtgebiet vorhandenen oder eintreffenden Mengen von beschlagnahmefreiem Roggen-, Weizen-, Gersten- oder Kartoffelmehl bis zum 12. April der städtischen Mehlmehlwirtschaft gemeldet werden. Dieses Mehl darf erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn der Nachweis als genügend anerkannt ist. Der gewerbsmäßige Handel hat am 1., 10. und 20. jeden Monats der Mehlmehlwirtschaft ein Verzeichnis der an Händler, Bäcker, Konditoreien oder andere Gewerbetreibende gelieferten Mengen einzureichen. Bäcker und Konditoreien sind verpflichtet, in einem Vadbuch den Ab- und Zugang von beschlagnahmefreiem Mehl zu vermerken und am 1., 10. und 20. jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an die Verteilungsstelle zu richten. Beschlagnahmefreies Roggen- und Weizenmehl darf nicht vermischt mit Inlandsmehl verkauft oder verladen werden.